

Publikation stille Wahlen Gemeindepräsidium

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde Fehren für die Amtsperiode 2025 - 2029 stehen nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung, als Sitze zu besetzen sind.

§ 20 Abs.2 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR).

Als Gemeindepräsident ist gewählt:

Saladin André, 1965, Business Analyst

Fehren, 30. Oktober 2025

GEMEINDEVERWALTUNG Fehren
Gemeindeschreiberin
Claudia Ackermann

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).